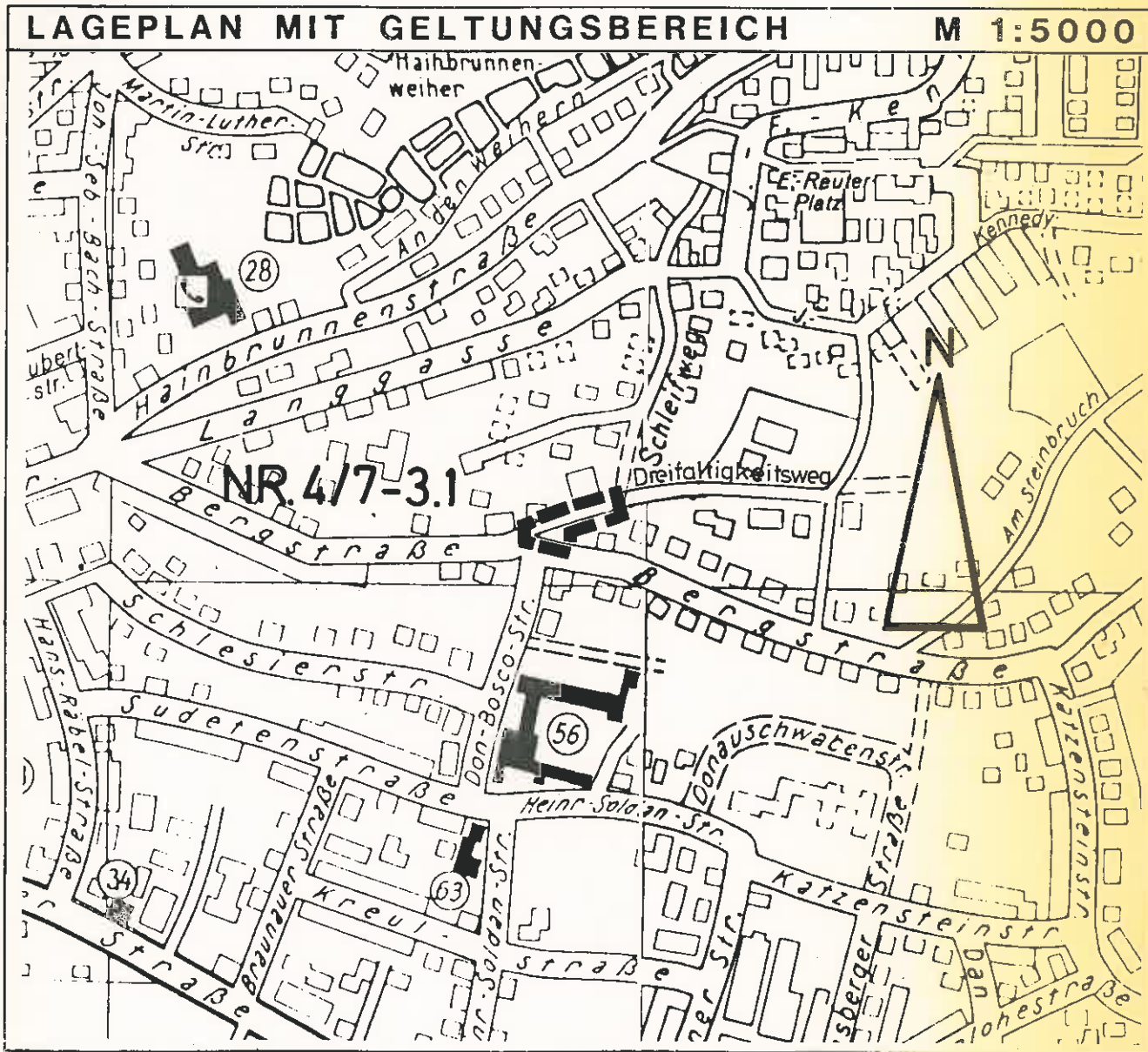


# STADT FORCHHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 4/7-3.1

GEBIET: FORCHHEIM OST, "WESTLICHER TEIL DREIFALTIGKEITSWEG", TEILBEREICH "KAPELLE"



**FORCHHEIM, DEN  
STADTBAUAMT**

BOCK, BAUBERRAT

SACHB.	GEZ	DATUM
WALZ	RUDERICH	09.01.89
WALZ	RUDERICH	17.04.89

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM § 2(1) BauGB FÜR DAS IM PLAN DES  
STADTBAUAMTES VOM 09.01.1989 RÄUMLICH FESTGESETZTE GEBIET AM  
26.01.1989 DIE AUFSTELLUNG/ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG/AUF-  
~~HEBUNG~~ EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER  
PLANUNG GEM. § 3(1) BauGB ERFOLGTE IN DER ZEIT  
VOM 06.02.1989 BIS 15.02.1989 DURCH DIE STRASSEN - AUSFÜHRUNGSPLÄNE

FORCHHEIM, DEN 01. JUNI 1989

STADT FORCHHEIM I. A.  


DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEM. § 3(2) BauGB MIT BEGRÜNDUNG FÜR DIE  
DAUER EINES MONATS VOM 27.02.1989 BIS 28.03.1989 ÖFFENTLICH AUS.  
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM  
NR. 204 VOM 17.02.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BETEILIGTEN  
NACH § 4(1) BauGB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 10.02.1989 BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 01. JUNI 1989

STADT FORCHHEIM I. A.  


DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 10 BauGB MIT BESCHLUSS VOM 27.04.1989  
DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS  
SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 01. JUNI 1989

STADT FORCHHEIM I. A.  


DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 11(1)  
BauGB MIT SCHREIBEN VOM 7.6.1989 ANGEZEIGT.

FORCHHEIM, DEN 08. Sep. 1989

STADT FORCHHEIM I. A.  


DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT GEM. § 11(3) BauGB BIS ZUM 17.7.1989  
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 08. Sep. 1989

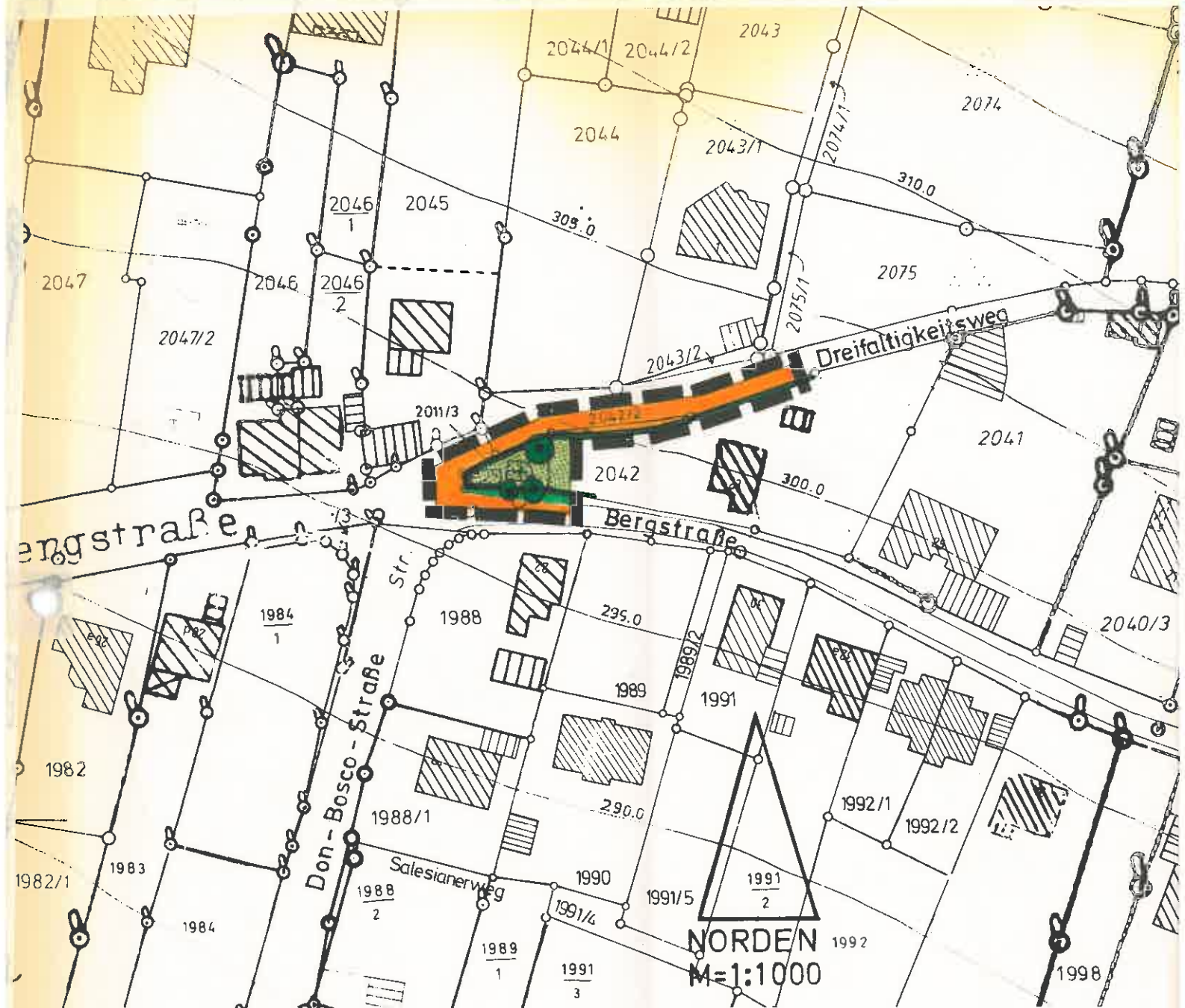
STADT FORCHHEIM I. A.  


DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS WURDE GEM. § 12 BauGB ORTS-  
ÜBLICH IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM AM 10.8.1989 BEKANNTGE-  
MACHT.

MIT BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

FORCHHEIM, DEN 08. Sep. 1989

STADT FORCHHEIM I. A.  

A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

1. Verkehrsflächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
  - 1.1 öffentliche Verkehrsflächen
  - 1.2 Straßenbegrenzungslinie
  - 1.3 Straßenbegleitgrün
  
2. Grünflächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 BauGB
  - 2.1 öffentliche Grünfläche  
Parkanlage
  - 2.2 vorhandene Bäume zu erhalten  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25/b BauGB

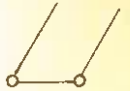


### 3. Sonstige Festsetzungen

- 3.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes  
§ 9 Abs. 7 BauGB

### B. Hinweis

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Flurstücksnummern
3. Bestehende bauliche Anlagen - Kapelle



z B. 2011/3



4. Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Baulinienplan Nr. 4/7 vom 15.01.1965, zuletzt geändert durch den Bebauungsplan Nr. 4/7-3 vom 31.03.1988. Die v.g. Bebauungspläne werden durch die Festsetzungen dieses Planes geändert.

### C. Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

#### 1. Anlaß und Ziele

Der Ausbau des Dreifaltigkeitsweges sollte auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Planes Nr. 4/7-3 erfolgen. Aufgrund der Ausschreibung Straßenbau waren Kosten zu erwarten, deren Höhe eine Überprüfung der Planung erfordert. Ergebnis dieser Prüfung war, daß eine nicht unerhebliche Kostenminderung erzielt werden kann, wenn durch eine Änderung der Trasse aufwendige Stützmauern entfallen können. Eine Trassenänderung ist bei Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.Nr. 2042 möglich, bedeutet jedoch eine Überschreitung der bisher festgesetzten Verkehrsfläche.

Für das Grundstück Fl.Nr. 2011/3 soll ein größerer Umgriff für die Dreifaltigkeitskapelle geschaffen werden; dies war im bisher geltendem Plan nicht vorgesehen.

Aus diesen Gründen ist eine Änderung des B-Planes veranlaßt.

#### 2. Planung

Unter Beibehaltung der Gesamtbreite der Straße, die für Begegnungsverkehr geeignet sein soll, wird die Trasse im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 2042 i. M. um 1,00 m nach Süden verschoben.

Dadurch kann im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 2043/1 auf eine aufwendigere Stützmauer verzichtet werden, sodaß insgesamt auch eine geringere finanzielle Belastung der Beitragspflichtigen eintreten wird.

Die Grünfläche um die Dreifaltigkeitskapelle wird nach Osten um etwa 3,00 m erweitert, sodaß ihre Funktion als öffentliche Grünanlage gestärkt wird.

#### 3. Kosten

Der aufgrund der B-Plan-Änderung ermöglichte Ausbau verringert die bisher veranschlagten Baukosten um ca. 30.000,-- DM. Die Mittel stehen im Haushalt der Stadt zur Verfügung.

Forchheim, 17.04.1989

i. A.